

S A T Z U N Gder Gemeinde Hörnum (Sylt)über die Erhebung einer Vergnügungssteuerfür das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Hörnum (Sylt) vom 15. Juni 1989 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Hörnum (Sylt) erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten,

soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

§ 2

Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes.
Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird.
Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 120,-- DM
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 60,-- DM
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 50,-- DM
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,-- DM

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche dem Amt Landschaft Sylt anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 10. Tag jedes Kalendermonats bei dem Amt Landschaft Sylt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat, und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen.

§ 10

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung dem Amt Landschaft Sylt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 10
 - b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8
- zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1989 in Kraft.

Hörnum (Sylt), 05. Juli 1989



GEMEINDE HÖRNUM (SYLT)

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung


Die vorstehende Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird hiermit gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) durch 14tägigen Ausgang an den Bekanntmachungstafeln am Gebäude der Gemeinde- und Kurverwaltung und an der Kreuzung Blankes Tälchen/Rantumer Straße bekanntgemacht.

Sylt-Ost, 12. Juli 1989



AMT LANDSCHAFT SYLT
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Peters)

Ausgehängt am 12. Juli 1989

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher



Im Auftrage:


(Peters)

Abgenommen am: 27. Juli 1989

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher



Im Auftrage:


(Peters)

I. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Hönnum (Sylt)
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
vom 12. Juli 1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Mai 1991 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Hönnum (Sylt) erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten)

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten

soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelt abhängig ist.

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 200 DM |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 100 DM |

2. an anderen Aufstellungsorten

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 100 DM |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 50 DM |

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 400 DM

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Artikel III

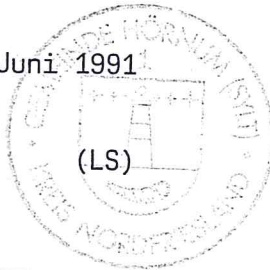
§ 7 erhält folgende Fassung:

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche dem Amt Landschaft Sylt anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

Artikel IV

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.

Hörnum (Sylt), den 04. Juni 1991



GEMEINDE HÖRNUM (SYLT)

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten wird hiermit gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) durch 14tägigen Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gebäude der Kurverwaltung bekanntgemacht.

Sylt-Ost, 04. Juni 1991



AMT LANDSCHAFT SYLT

[Handwritten Signature]
Amtsvorsteher

Ausgehängt am: 04. Juni 1991



1
AMT Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage:
[Handwritten Signature]
(Peters)

Abgenommen am: 25. JUNI 1991



3
AMT Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage:
[Handwritten Signature]
(Peters)

II. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten vom 12.07.1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.02.1994 die folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Hörnum (Sylt) ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte
- Unterlagen des Ordnungs- und Gewerbeamtes

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Artikel 2

Der bisherige § 12 wird zu § 13.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1992 in Kraft.

29. März 1994

Hörnum (Sylt), ~~28. März 1994~~

GEMEINDE HÖRNUM (SYLT)


Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Erhebung einer Vergünstungssteuer für das halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird hiermit gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) durch 14tägigen Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gebäude der Kurverwaltung bekanntgemacht.

Sylt-Ost, 28. März 1994



AMT LANDSCHAFT SYLT

Amtsvorsteher

29. März 1994

Ausgehängt am: ~~28. März 1994~~

Abgenommen am: 15. April 1994

AMT LANDSCHAFT SYLT
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



AMT LANDSCHAFT SYLT
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Bekanntmachung

III. Nachtragssatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 12.07.1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 27.09.2001 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

	in €
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung	
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	102,00 €
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	51,00 €
2. an anderen Aufstellungsorten	
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	51,00 €
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 €
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	204,00 €

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hörnum, den

GEMEINDE HÖRNUM (SYLT)

(LS)


Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) durch 14-tägigen Aushang an der Bekanntmachungstafel am Feuerwehrgerätehaus, Steintal bekanntgemacht.

Hörnum, den

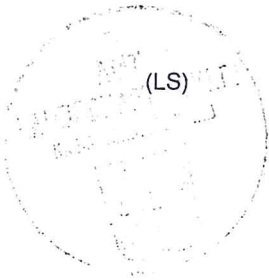
GEMEINDE HÖRNUM (SYLT)

(LS)


Bürgermeister

Ausgehängt am:

Abgenommen am:



(LS)

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

(Vahl)

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher

(LS)

Im Auftrage

(Vahl)